

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 68. Sitzung (21.04.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 28a.

Beilage zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben Karlsruhe, den 12. April 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziges Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Mai 1902 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben etc.

Begründung.

Nach dem derzeitigen Stande der Budgetberathungen ist nicht zu erwarten, daß das Finanzgesetz bis Ende dieses Monats erlassen werden kann, bis zu welcher Zeit die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern durch das Gesetz vom 26. Dezember 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 579) vorgesehen ist. Dagegen darf angenommen werden, daß das Finanzgesetz längstens bis Ende Mai zu Stande kommt. Es fällt daher nöthig, die Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf den Monat Mai auszudehnen.